

VERORDNUNGSBLATT für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53-55

5. Jahrgang Teil I Nr. 12

TEIL I

Ausgabetag 10. März 1949

Inhalt

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Tag	Magistrat	Seite	Tag	Gesundheitswesen	Seite
	Personal und Verwaltung				
8.3.1949	Erste Verordnung zur Durchführung der Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (49) 25 vom 16. Februar 1949	81	8.3.1949	Verordnung über die Bewirtschaftung von Arzneimitteln	82
	Ernährung			Arbeit	
22.2.1949	Ungültigkeitserklärung von Bezugsrechtsausweisen	82	9.2.1949	Genehmigung zur Nacharbeit in Bäckereien	82
				Druckfehlerberichtigung	82

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen Magistrat

Personal und Verwaltung

Erste Verordnung

zur Durchführung der Anordnung der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (49) 25 vom 16. Februar 1949

Zur Durchführung der Anordnung BK/O (49) 25 der Alliierten Kommandantur Berlin vom 16. Februar 1949 wird folgendes verordnet:

§ 1

Die Durchführung der Anordnung BK/O (49) 25 der Alliierten Kommandantur Berlin vom 16. Februar 1949 wird der Abteilung für Personal und Verwaltung des Magistrats von Groß-Berlin übertragen.

§ 2

Die in der Anordnung BK/O (49) 25 vorgesehenen Entscheidungen werden durch Ausschüsse getroffen; diese sind in ihrer Spruchfähigkeit von Weisungen unabhängig.

§ 3

In jedem Verwaltungsbezirk des amerikanischen, britischen und französischen Sektors von Groß-Berlin wird mindestens ein Ausschuss eingerichtet (Spruch-Ausschuss Name des Verwaltungsbezirks). Die Ausschüsse werden besetzt mit einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern.

§ 4

Vor den Spruch-Ausschüssen werden die Fälle verhandelt, in denen Strafmaßnahmen nach der Anordnung BK/O (49) 25 in Frage kommen.

§ 5

Gegen die Entscheidungen der Spruch-Ausschüsse kann der Betroffene Berufung einlegen. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Verkündung oder der Zustellung der Entscheidung schriftlich bei dem Spruch-Ausschuss, dessen Entscheidung angefochten wird, eingelegt werden; sie ist zu begründen.

§ 6

Über die Berufung entscheidet der Berufungs-Ausschuss Groß-Berlin in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern.

§ 7

(1) Die Vorsitzenden der Spruch-Ausschüsse werden von den Bezirksämtern bestellt.
(2) Der Vorsitzende des Berufungs-Ausschusses Groß-Berlin wird vom Magistrat bestellt. Er soll die Befähigung zum Richteramt haben.

§ 8

Die Beisitzer der Spruch-Ausschüsse werden auf Grund von Vorschlagslisten der Bezirksverordneten-Versammlungen von den Bezirksämtern und die Beisitzer des Berufungs-Ausschusses auf

Grund von Vorschlagslisten der Stadtverordneten-Versammlung vom Magistrat berufen.

§ 9

Die Mitglieder der Ausschüsse sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit durch Handschlag zur unparteilichen und gewissenhaften Ausübung ihres Amtes zu verpflichten.

§ 10

Die Verfahren gegen Personen, die von der Anordnung BK/O (49) 25 der Alliierten Kommandantur Berlin betroffen sind, werden von Amts wegen oder auf Antrag eingeleitet.

§ 11

(1) Der Betroffene hat Anspruch auf rechtliches Gehör.
(2) Die Ausschüsse haben von Amts wegen alles zu tun, was zur Erforschung der Wahrheit notwendig ist. Im übrigen gestalten die Ausschüsse das Verfahren nach freiem Ermessen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 12

(1) Die Ausschüsse können Zeugen und Sachverständige vernehmen und Versicherungen an Eides Statt entgegennehmen. Sie können das persönliche Erscheinen der Betroffenen, eines Zeugen oder Sachverständigen anordnen; die entsprechenden Bestimmungen der Strafprozeßordnung gelten sinngemäß.
(2) Eine eidliche Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen können die Ausschüsse durch Beschluß anordnen, wenn es zur Erforschung der Wahrheit notwendig erscheint.
(3) Um die eidliche Vernehmung ist das für den Sitz des Ausschusses zuständige Amtsgericht zu ersuchen. Dieses hat dem Ersuchen Folge zu leisten.

§ 13

Bei unentschuldigtem Ausbleiben oder Unerreichbarkeit des Betroffenen kann in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden.

§ 14

Die Verhandlungen der Ausschüsse sind öffentlich.

§ 15

Die Ausschüsse entscheiden mit Stimmenmehrheit in geheimer Beratung nach ihrer freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung. § 196 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt sinngemäß.

§ 16

(1) Die Entscheidungen der Ausschüsse werden öffentlich verkündet und dem Betroffenen zugestellt.
(2) Die Entscheidungen sind zu begründen.

§ 17

(1) Ergibt sich der Verdacht, daß ein Tatbestand des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 (Verbrechen gegen die Menschlichkeit) oder eines Kriegsverbrechens vorliegt, so ist der Vorgang an die für die Aburteilung solcher Tatbestände zuständigen Stellen abzugeben. In diesem Falle ruht das Verfahren nach dieser Verordnung bis zur rechtskräftigen Entscheidung der sonst berufenen Stelle.

(2) Wenn sich jedoch der Tatbestand des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 in der Mitgliedschaft zu einer für verbrecherisch erklärten Organisation erschöpft, ist das Verfahren weiter durch die Ausschüsse durchzuführen.

§ 18

(1) Vor dem Berufungs-Ausschuß können neue Tatsachen und Beweismittel vorgebracht werden.

(2) Die Entscheidung kann lauten auf Bestätigung oder Abänderung der angefochtenen Entscheidung oder auf Verweisung an denselben oder einen anderen Spruch-Ausschuß zur erneuten Verhandlung und Entscheidung.

§ 19

Die Verfahren gemäß der Anordnung BK/O (49) 25 der Alliierten Kommandantur Berlin sind gebührenpflichtig, es sei denn, daß eine Gebühr bereits an eine Entnazifizierungskommission entrichtet wurde.

§ 20

Die Dienstaufsicht über die Spruch-Ausschüsse und den Berufungs-Ausschuß Groß-Berlin übt der Magistrat von Groß-Berlin aus.

§ 21

(1) Verfahren vor den Ausschüssen können nur durchgeführt werden gegen Personen, die ihren Wohnsitz oder Aufenthalt im Gebiete von Groß-Berlin haben oder künftig nehmen werden. Gegen Personen, die in Berlin weder Wohnsitz noch Aufenthalt haben, jedoch Vermögen irgendwelcher Art in Berlin besitzen, kann das Verfahren mit dem Ziele der Verhängung der in der Anordnung BK/O (49) 25 festgesetzten Strafmaßnahmen nur eingeleitet werden, wenn sie sich den für ihren Wohnsitz oder Aufenthalt zuständigen Entnazifizierungskommissionen nicht gestellt haben oder ihre Rehabilitierung von diesen abgelehnt worden ist.

(2) Diese Bestimmungen sind auf den in der Anordnung BK/O (49) 7 der Alliierten Kommandantur Berlin vom 25. Januar 1949 beschriebenen Personenkreis sinngemäß anzuwenden.

§ 22

Alle Dienststellen von Groß-Berlin haben den Ausschüssen auf Ersuchen Amtshilfe zu leisten.

§ 23

Die Akten der auf Grund der Anordnung BK/O (46) 102 der Alliierten Kommandantur Berlin eingerichteten Entnazifizierungskommissionen sind den zuständigen Ausschüssen zu übergeben.

§ 24

Die nach der Anordnung BK/O (46) 102 der Alliierten Kommandantur Berlin eingerichteten Entnazifizierungskommissionen sollen bis zum 31. Mai 1949 ihre Tätigkeit abschließen.
Berlin, den 8. März 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
Reuter

Ernährung

Ungültigkeitserklärung von Bezugsrechtsausweisen

Ab sofort verlieren folgende Bezugsrechtsausweise ihre Gültigkeit:

- a) die Lebensmittelkarten,
- b) die Milchbezugsausweise,
- c) die Ergänzungskarten A und B,
- d) die Sonderkarten für Blutspender und Diabetiker,
- e) die Zusatzkarten der Gruppen IV A, IV B und IV C für kranke Kinder,
- f) die Kartofelkarten mit Gemüse-Abschnitten, zu a-f: sämtlich, soweit sie laut Aufschrift für die Zeit bis einschließl. Dezember 1949 bestimmt waren (einschl. der Stammsabschnitte und Sonderabschnitte),
- g) die Selenkarte, die den Aufdruck „1. Ausgabe“ trägt, und
- h) die 4. (vierte) Ausgabe des Berliner Haushaltsausweises.

Berlin, den 22. Februar 1949.
Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Ernährung
Fuellack

Gesundheitswesen

Verordnung über die Bewirtschaftung von Arzneimitteln

Auf Grund der Anordnung der Alliierten Kommandantur BK/O (47) 84 vom 31. März 1947 und der §§ 5, 10 und 11 der Verordnung über Arzneimittel und Schönheitsmittel vom 10. Mai 1947 (VORL. S. 130) wird bestimmt:

§ 1

(1) Für die in Abteilung I des anliegenden Verzeichnisses aufgeführten Erzeugnisse, Arzneimittel und den Arzneimitteln gleichstehenden oder gleichgestellten Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände wird die Bewirtschaftung eingeführt.

(2) Bewirtschaftungsstelle ist die Abteilung Gesundheitswesen des Magistrats von Groß-Berlin.

§ 2

Die in Abteilung II des anliegenden Verzeichnisses aufgeführten Stoffe und Zubereitungen unterliegen der Bewirtschaftung durch die Abteilung Gesundheitswesen, soweit sie zu arzneilichen Zwecken bestimmt sind. Die für die industrielle Fertigung bestimmten Mengen werden von der Abteilung für Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin im Benehmen mit der Abteilung Gesundheitswesen zugeteilt.

§ 3

Der Bewirtschaftung unterliegen die in §§ 1 und 2 aufgeführten Erzeugnisse, die sich bei pharmazeutischen Fabriken, Arzneimittel-

großhandlungen, Apotheken, Einzelhandlungen sowie bei sonstigen Stellen oder Personen befinden, soweit die bewirtschafteten Erzeugnisse nicht lediglich für den persönlichen Verbrauch bestimmt sind.

§ 4

(1) Die gemäß §§ 1 bis 3 bewirtschafteten Erzeugnisse dürfen nur mit Erlaubnis der Bewirtschaftungsstelle abgegeben oder verarbeitet werden.

(2) Die Bewirtschaftungsstelle kann auch die Verfügungsberechtigten anweisen, die Erzeugnisse für einen bestimmten Zweck zu verwenden oder an eine bezeichnete Stelle abzugeben.

§ 5

(1) Die Besitzer der nach § 1 bewirtschafteten Erzeugnisse sind verpflichtet, den Bestand an bewirtschafteten Erzeugnissen an jedem Monatsende bis zum 5. des folgenden Monats der Abteilung Gesundheitswesen des Magistrats von Groß-Berlin auf vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen.

(2) Die Besitzer der nach § 2 bewirtschafteten Erzeugnisse sind verpflichtet, die vorhandenen Bestände der Abteilung für Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin am Ende jedes Kalenderjahres bis zum 5. des folgenden Monats anzuzeigen.

(3) Nicht meldepflichtig sind die Mengen, die von der Abteilung Gesundheitswesen zugeteilt worden sind. Die Abteilung Gesundheitswesen kann jedoch in besonderen Fällen Bestandsmeldungen verlangen.

(4) Einzelhandlungen, insbesondere Apotheken, unterliegen den Vorschriften des Absatzes 1 und 2 nicht. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 6

Bewirtschaftete Erzeugnisse, die entgegen den Vorschriften des § 4 verwendet oder abgegeben werden oder entgegen den Vorschriften des § 5 nicht angemeldet sind, können durch die Bewirtschaftungsstelle eingezogen werden.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft Berlin, den 8. März 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Der Oberbürgermeister
Reuter

Anlage

Verzeichnis der unter die Verordnung über die Bewirtschaftung von Arzneimitteln fallenden Erzeugnisse

Abteilung I

Streptomycin
Penicillin
Salvarsane
Wismutpräparate (soweit sie zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten dienen)
Cardiazol
Sympatol
Alkaloide, Atropin, Eserin, Pilocarpin
Leberpräparate
Insulin
Traubenzuckerampullen
Lebertran

Rizinusöl
Wundbenzin
Agar-Agar
Verbandwatte
Verbandmull
Binden für Verbände
Sonstige Verbandstoffe einschl. Zellstoff und Zellstoffwatte
Medizinische Pflaster
Katgut
chirurgische Nähseide
Röntgenfilme

Abteilung II

Alkohol
Stärke
Zucker
Traubenzucker
Süßholz
pflanzliche Öle
Paraffin
Lanettewachs

Vaselin
Cetiolan
Lanolin
Eucerin
Wollfett
Glycerin
Gelatine

Arbeit

Genehmigung zur Nacharbeit in Bäckereien

Durch die gegenwärtigen Stromsperrungen ist eine größere Zahl von Bäckereien, Konditoreien und Brotfabriken, die unbedingt während der Arbeit auf Strombezug angewiesen sind, zur Nacharbeit gezwungen. Auf Grund des § 9 des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 29. Juni 1936/30. April 1938 (RGBl. I S. 321/446) wird daher widerruflich genehmigt, daß in den vorbezeichneten Betrieben, abweichend von dem bestehenden Nachtbackverbot, an Werktagen in der Nachtzeit zwischen 21.00 und 4.00 Uhr gearbeitet werden darf.

Die Genehmigung erlischt mit dem 30. Juni 1949.
Berlin, den 9. Februar 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung für Arbeit
Fleischmann

Druckfehlerberichtigung

Im Verordnungsblatt 1949 Teil I Nr. 11 vom 2. März 1949 ist im Inhaltsverzeichnis ein Druckfehler unterlaufen. Unter Amtliche Bekanntmachungen

Magistrat
Arbeit
heißt es richtig wie folgt:
1. 2. 1949 Bekanntmachung der Anerkennung einer Meister- und Lehrmeisterordnung.

Die Schriftleitung.